



Gemeindekanzlei Wiliberg

Telefon 062 / 721 22 21

E-Mail gemeindeverwaltung@wiliberg.ch

Meldeformular nach Art. 8 SLV

(Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007, Stand am 1. März 2012)

Das Formular muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gut leserlich und vollständig ausgefüllt an die Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gesuchsteller

Gesuchsteller/in

Verein/Organisation

Adresse

Web-Link

Verantwortliche Person (Erreichbar während Veranstaltung)

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Mobile

E-Mail

Stellvertreter (Erreichbar während Veranstaltung)

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Mobile

E-Mail

Angaben über die Messinstrumente

Marke Typ

Vorgesehene gemittelte Schalldruckpegel (L_{AEG}) mit den entsprechenden Anforderungen

- Nach Art. 6, zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)
 - a) die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
 - b) *Aufgehoben*
 - c) das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
 1. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
 2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
 - d) dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
 - e) der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

- Nach Art. 7 Abs. 1, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden
 - a) die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
 - b) das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
 - c) die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

Bemerkungen

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 zu erfüllen.

- Nach Art. 7 Abs. 2, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden
 - a) die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
 - b) der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
 - c) die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
 - d) dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich sichtbar** auf diese hingewiesen wird.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b) Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c) Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein. (Beschreibung Ausgleichszone mit Plan beifügen.)

Hinweis Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

Ort/Datum Unterschrift Gesuchsteller/in

Beilagen

- Beschreibung Ausgleichszone mit Plan